

Darlehensvertrag zum qualifizierten Nachrangdarlehen „SeeEnergie Sonnenkraft“ der Stadtwerke Konstanz GmbH

1. Angaben zum Projekt SeeEnergie Sonnenkraft

SeeEnergie Sonnenkraft ist ein Projekt der Stadtwerke Konstanz GmbH. Die Stadtwerke Konstanz GmbH wird das eingeworbene Kapital zum Bau von Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“) verwenden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Konstanz erhalten mit dem Projekt die Möglichkeit, sich über das ausgegebene zweckgebundene Nachrangdarlehen an der Finanzierung von PV-Anlagen auf Dächern in Konstanz zu beteiligen. Das eingeworbene Kapital soll zur Errichtung von PV-Anlagen (Erzeugungsort: Sonne) eingesetzt werden. Es handelt sich bei allen PV-Anlagen um Dachanlagen (Art) mit monokristallinen oder polykristallinen Solarmodulen (Typ), von der Hanwha Q Cells GmbH (Hersteller). Im Rahmen des Projektes SeeEnergie Sonnenkraft wurden (siehe Inbetriebnahme Nr. 1-4 gemäß nachfolgender Tabelle) und werden (siehe geplante Inbetriebnahme Nr. 5-13 gemäß nachfolgender Tabelle) im Zeitraum 2021-2022 an insgesamt 13 Standorten in Konstanz neue (Zustand, Alter der Anlage) PV-Anlagen errichtet. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind insoweit zweckgebunden. Standort, Leistung, erwartete durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung sowie der Monat der Inbetriebnahme sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Name der Anlage	Anlagenstandort	Leistung [kWp]	Ø erwartete jährliche Sonneneinstrahlung [kWh/kWp]	Inbetriebnahme
1	Kuhmoosweg	Kuhmoosweg 2 und 2a	52,54	rund 970	02/2021
2	Jungerhalde	Jungerhalde 6	58,22	rund 970	02/2021
3	Pfeiferhölzle	Am Pfeiferhölzle 14-18	77,39	rund 970	02/2021
4	Adenauerstraße	Adenauerstraße 2-4 und 8-10	52,36	rund 970	05/2021
5	Campingplatz Litzelstetten	Großherzog-Friedrich-Straße 43	rund 30	rund 900	11/2021 (geplant)
6	Kinderhaus St. Verena	Rebweg 11	rund 30	rund 970	11/2021 (geplant)
7	Gottfried-Keller-Straße	Gottfried-Keller-Straße 9-11	rund 44	rund 1.050	11/2021 (geplant)
8	Schänzlehalle	Winterersteig 23	rund 145	rund 1.020	11/2021 (geplant)
9	Sonnenbühlstraße	Sonnenbühlstraße 20	rund 48	rund 1.020	11/2021 (geplant)
10	Bodenseeforum	Reichenaustraße 21	rund 71	rund 1.040	11/2021 (geplant)
11	Verwaltungsgebäude Laube	Untere Laube 24	rund 48	rund 1.000	11/2021 (geplant)
12	Gebhardschule	Pestalozzistraße 1	rund 27	rund 1.020	11/2021 (geplant)
13	Wollmatinger Straße	Wollmatinger Straße 31	rund 55	rund 1.000	01/2022 (geplant)
			rund 739		

Die Gesamtkosten für die Errichtung der PV-Anlagen betragen voraussichtlich € 860.000. Die Nettoeinnahmen, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, werden gemeinsam mit Mitteln aus Eigenkapital der Stadtwerke Konstanz GmbH ausreichen, um die geplanten PV-Anlagen zu finanzieren. Die Betriebskosten für die Dachpacht betragen bei den PV-Anlagen Nr. 1-3, 7, 9 und 13 € 10,0 pro kWp. Für alle anderen PV-Anlagen fällt keine Dachpacht an. Weitere Standortkosten und Erschließungskosten fallen nicht an. Alle PV-Anlagen werden an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Es gelten die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Konstanz GmbH. Für alle PV-Anlagen wurden nachweisbare Vorverhandlungen geführt. Dachnutzungs- und Stromabnahmeverträge wurden teilweise bereits abgeschlossen. Die PV-Anlagen Nr. 1 und 4 speisen den erzeugten Strom komplett in das Netz der allgemeinen Versorgung ein. Bei allen anderen PV-Anlagen wird der erzeugte Strom direkt vor Ort verkauft und nur der überschüssige erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Zins und Rückzahlung werden durch den Stromverkauf und die Einspeisevergütung erwirtschaftet.

2. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

Kundennummer Ökostrom-Liefervertrag: _____

Anrede: _____

Name: _____

Ggf. Zusatz: _____

Telefon: _____

Geburtsort: _____

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Bank: _____

BIC: _____

3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens und Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Emittentin ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gemäß nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum qualifizierten Nachrangdarlehen der Stadtwerke Konstanz GmbH („Nachrangdarlehensvertrag“) zur in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR _____

Der Zinssatz beträgt:

1,5 % p.a. im Falle des Bestehens eines Ökostrom-Liefervertrags „Ökostrom-Kunden“

2,0 % p.a. im Falle des Bestehens eines Ökostrom-Liefervertrags im Tarif ÖkostromPlus „ÖkostromPlus-Kunden“ (vgl. nachfolgenden Hinweis)

Die Laufzeit des Darlehens wird festgelegt auf den 30.11.2026.

Das Emissionsvolumen ist auf einen Betrag in Höhe von insgesamt € 520.000 begrenzt. Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen für die angebotene Vermögensanlage Nachrangdarlehen „SeeEnergie Sonnenkraft für Ökostrom-Kunden“ beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage Nachrangdarlehen „SeeEnergie Sonnenkraft für ÖkostromPlus-Kunden“ insgesamt € 520.000.

Hinweis: Der Anleger erhält in einem gegebenen Jahr eine Verzinsung in Höhe von 2,0% p.a. auf den Darlehensbetrag, wenn zwischen dem Anleger und der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehens jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt, mithin jeweils zum 31.08. eines Jahres, erstmalig am 31.08.2022, ein wirksamer und ungekündigter Ökostrom-Liefervertrag im Tarif ÖkostromPlus besteht.

4. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000

Der Anleger bestätigt, dass, sofern er insgesamt mehr als € 1.000 in die Vermögensanlage investiert, er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügt, oder der in Vermögensanlagen zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.

- ja
 nein
 nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000 nicht übersteigt

5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 3 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zeichnung des Nachrangdarlehens unter Angabe des unten aufgeführten Verwendungszwecks auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Stadtwerke Konstanz GmbH
IBAN: DE16690500010024817777
BIC: SOLADES1KNZ
Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger genannten Bankkonto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung über das Profil auf <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> unverzüglich mitzuteilen.

6. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29
78467 Konstanz
E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29
78467 Konstanz
E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de

7. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Darlehensvertrag inkl. allgemeine Darlehensbedingungen | <input type="checkbox"/> Rechtliche Hinweise und Risikohinweise |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation |
| <input type="checkbox"/> Datenschutzhinweise | <input type="checkbox"/> Vermittlerinformation |

8. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehens unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum qualifizierten Nachrangdarlehen der Stadtwerke Konstanz GmbH wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.

Allgemeine Darlehensbedingungen zum qualifizierten Nachrangdarlehen der Stadtwerke Konstanz GmbH

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für die zwischen der Stadtwerke Konstanz GmbH (im Folgenden auch: „Emittentin“) und dem Nachrangdarlehensgeber (im Folgenden auch: „Anleger“) auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> geschlossenen Nachrangdarlehensverträge für die Vermögensanlagen „SeeEnergie Sonnenkraft für Ökostrom-Kunden“ und „SeeEnergie Sonnenkraft für ÖkostromPlus-Kunden“ („Nachrangdarlehensvertrag“).
- (2) Die Emittentin nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnlG) von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Emittentin auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 520.000 begrenzt.

§ 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

- (1) Die Emittentin lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Die Annahmeerklärung durch den Anleger kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch den Anleger zustande (Vertragsschluss).
- (2) Die Wirksamkeit des Nachrangdarlehensvertrages ist nicht von dem Erreichen einer bestimmten Fundingschwelle abhängig.
- (3) Wird das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 in voller Höhe platziert, so endet das Angebot der Emittentin zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Emittentin berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 noch nicht erreicht sein sollte.
- (4) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Emittentin besteht kein Anspruch.
- (5) Das Angebot der Emittentin zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages einen wirksamen und ungekündigten Ökostrom-Liefervertrag mit der Emittentin haben. Maximal können pro Anleger und pro Ökostrom-Liefervertrag Nachrangdarlehensverträge in Höhe von insgesamt € 5.000 bei der Emittentin abgeschlossen werden.
- (6) Der Nachrangdarlehensvertrag kommt durch Zugang der wirksamen Annahmeerklärung des Anlegers bei der Emittentin zu-

stande. Auf § 3 Abs. 1 wird hingewiesen. Die Annahmeerklärung wird abgegeben, indem der Anleger als registrierter Nutzer der Plattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> den Button „Jetzt investieren“ anklickt. Die persönlichen Daten und Angaben werden aus den vorherigen Eingaben des Anlegers aus der Registrierung auf der Internet-Dienstleistungsplattform <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> bzw. aus den Angaben des Anlegers im Rahmen des Vermittlungsprozesses übernommen. Der Anleger wird gebeten, die Richtigkeit dieser Daten genau zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können jederzeit im Rahmen des Zeichnungsprozesses korrigiert werden. Der Anleger wird ausdrücklich gebeten, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), das Muster des Nachrangdarlehensvertrags, das Dokument „Rechtliche Hinweise und Risikohinweise“ sowie die sonstigen Anlegerinformationen vor der Anlageentscheidung sorgfältig zu lesen.

- (7) Die Annahmeerklärung des Anlegers wird durch die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (eueco GmbH) an die Emittentin als Vertragspartnerin des Nachrangdarlehensvertrags weitergeleitet. Mit Zugang der Annahmeerklärung ist der Vertragsschluss rechtsverbindlich erfolgt. Der Vertragsschluss wird mit gesonderter E-Mail unter Beifügung des bereits geschlossenen Nachrangdarlehensvertrags bestätigt. Die Angebotsunterlagen können nach dem Investitionsvorgang gespeichert und ausgedruckt werden

§ 3 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestanlagebetrag für das Nachrangdarlehen beträgt pro Anleger € 1.000. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch € 1.000 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt pro Anleger betragt € 5.000 für sämtliche durch die Emittentin angebotenen Vermögensanlagen. Für Anlagebeträge über € 1.000 ist eine Selbstauskunft des Anlegers nach § 2a Abs. 3 VermAnlG erforderlich. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG weiter nach unten abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das vom Anleger zu gewährenden Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der Emittentin nicht erhoben.
- (4) Die Emittentin fordert den Anleger entweder bei Abgabe der Annahmeerklärung durch den Anleger (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehensbetrags in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist, auf das folgende Bankkonto zu erfolgen:

Empfänger: Stadtwerke Konstanz GmbH
IBAN: DE16690500010024817777
BIC: SOLADES1KNZ

- (5) Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Emittentin unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Emittentin zur Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags berechtigt (§ 5 Abs. 1).
- (6) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem oben genannten Bankkonto jeweils gutgeschrieben sind.
- (7) Die Zahlung des Anlegers erfolgt vorbehaltlos und ohne weitere Bedingungen.
- (8) Die Einzahlung im Sinne § 4 Abs. 4 Satz 2 kann mit schuldbefreiender Wirkung nur von einem Bankkonto eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem EU-Land erfolgen. Der Anleger muss zudem selbst Inhaber dieses Bankkontos sein.

§ 4 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 7 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt an dem Tag, der auf den Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem oben genannten Bankkonto folgt, frühestens jedoch ab dem 30.11.2021. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils am 30.11. des Folgejahres fällig und ausbezahlt („Auszahlungszeitpunkt“), erstmals zum 30.11.2022. Die letzte (anteilige) Zinsauszahlung für das Jahr 2026 erfolgt am 30.11.2026. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt nach der Methode der deutschen kaufmännischen Zinsberechnung 30/360. Sollte der Auszahlungszeitpunkt auf keinen Bankarbeitstag fallen, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Bankarbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind Tage, an denen Banken in Konstanz für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist mit 1,5 % p.a. zu verzinsen. Der Anleger erhält in einem gegebenen Jahr eine erhöhte Verzinsung in Höhe von 2,0 % p.a. auf den Nachrangdarlehensbetrag, falls zwischen dem Anleger und der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehens jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt, mithin jeweils zum 31.08., erstmalig am 31.08.2022, ein wirksamer und ungekündigter Ökostrom-Liefervertrag im Tarif ÖkostromPlus besteht.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Nachrangdarlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 7 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich zum 30.11.2026 („Laufzeitende“). Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Davon abweichend kann die Emittentin den Nachrangdarlehensvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht fristgerecht innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Vertragsschluss einzahlt und auch nach erfolgter Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin aufgrund der Emission von Nachrangdarlehen gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die Emission das Vorliegen einer bankaufsichtsrechtlichen Erlaubnis voraussetzt. Die Emittentin gewährt dem Anleger in diesem Falle den Nachrangdarlehensbetrag zurück und zahlt an den Anleger die bis dahin angefallenen Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus.
- (3) Der Anleger ist berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn sich die Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der Emittentin ändern. Die Emittentin wird den Anleger hierüber unverzüglich informieren. Eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn Anteilsrechte der Emittentin auf einen Dritten übertragen werden. Die Emittentin gewährt dem Anleger in diesem Falle den Nachrangdarlehensbetrag zurück und zahlt an den Anleger die bis dahin angefallenen Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Die Kündigung hat in Textform gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erfolgen.
- (6) Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des in § 7 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Nachrangdarlehensbetrags am Laufzeitende zurückgezahlt. Sollte das Laufzeitende auf keinen Bankarbeitstag fallen, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgen.

§ 6 Übertragung, Erbfall

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung des Anlegers einen Dritten anstelle der Emittentin in die sich aus dem Nachrangdarlehensvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. Macht die Emittentin von dem Recht auf Übertragung nach Satz 1 Gebrauch, so ist der Anleger berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Emittentin gewährt dem Anleger in diesem Falle den Nachrangdarlehensbetrag zurück und zahlt an den Anleger die bis dahin angefallenen Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus.
- (2) Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod des Anlegers kann die Emittentin zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers aussteht und auch kein gemeinschaftlicher Vertreter bestellt ist, kann die Emittentin die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

§ 7 Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Nachrangdarlehensgeber und der Nachrangdarlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers zu befriedigen sind.

Alle Teil-Nachrangdarlehen innerhalb dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers verbleibt, beglichen werden.

Der Nachrangdarlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nachrangdarlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre).

§ 8 Anlegerregister, Informationspflichten und Informationsrechte des Anlegers

- (1) Die Emittentin führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anlegerregister, in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) des Anlegers, die Höhe des gezeichneten und valuierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Emittentin unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite <https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de> durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich des Anlegers („Persönliche Daten“) erfolgen.
- (2) Die Emittentin kann mit der Führung des Anlegerregisters externe Dienstleister beauftragen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anlegerregisters. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Emittentin keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

§ 9 Kommunikation zwischen Emittentin und Anleger, Benachrichtigungen

Die Emittentin führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend dieses Nachrangdarlehens ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Emittentin ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Emittentin kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Emittentin beauftragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (3) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.